

14. August 2025

Verordnung Aktuell

Verordnung einer psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (pHKP)

Durch Maßnahmen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege sollen Patientinnen und Patienten soweit stabilisiert werden, dass sie ihr Leben im Alltag im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig bewältigen und koordinieren sowie Therapiemaßnahmen in Anspruch nehmen können.

Verordnungsberechtigung

Maßnahmen der pHKP verordnen dürfen:

- Fachärztin oder Facharzt für
 - Nervenheilkunde
 - Neurologie
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
(in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs)
- Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -psychotherapeut
(in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs),
- Fachpsychotherapeutin oder -psychotherapeut für
 - Erwachsene
 - Kinder und Jugendliche
(in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs)
 - Neuropsychologische Psychotherapie
- Fachärztin und Facharzt mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Im Folgenden werden die in Oberpunkt 2 bis 5 genannten Berufsgruppen als Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten bezeichnet.

Auch Psychiatrische Institutsambulanzen und die dort tätigen Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten haben eine Verordnungsberechtigung.

Darüber hinaus können Hausärztinnen und Hausärzte für einen begrenzten Zeitraum pHKP verordnen, sofern eine von der Fachärztin bzw. vom Facharzt bzw. einer Vertragspsychotherapeutin oder einem Vertragspsychotherapeuten gesicherte Diagnose vorliegt, die nicht älter als vier Monate ist. Dieser Gesamtverordnungszeitraum sollte allerdings im Rahmen der Regelindikationen sowie der Indikationen der Öffnungsklausel sechs Wochen nicht überschreiten. Ziel der Verordnungsmöglichkeit durch Hausärztinnen bzw. Hausärzte ist es, psychisch erkrankte Menschen mithilfe eines psychiatrischen Pflegeteams insbesondere zur Überbrückung nach einem stationären Aufenthalt in die fachärztliche Behandlung überleiten zu können.

Ziel

Psychiatrische häusliche Krankenpflege soll dazu beitragen, dass Ihre Patientinnen bzw. Ihre Patienten soweit stabilisiert werden, dass sie ihr Leben im Alltag im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig bewältigen und koordinieren sowie Therapiemaßnahmen in Anspruch nehmen können. Dabei ist das soziale Umfeld zu berücksichtigen.

Voraussetzung

Voraussetzung für die Verordnung von Maßnahmen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege ist, dass Ihre Patientin bzw. Ihr Patient über eine ausreichende Behandlungsfähigkeit verfügt, um seine Fähigkeitsstörungen positiv beeinflussen zu können, und zu erwarten ist, dass das mit der Behandlung verfolgte Therapieziel von Ihrer Patientin bzw. Ihrem Patienten umgesetzt werden kann.

Indikationen

Dies betrifft die Diagnosen, die im Leistungsverzeichnis der Häuslichen-Krankenpflege-Richtlinie unter Ziffer 27a (= Liste der Regelindikationen: www.g-ba.de/informationen/richtlinien/11/) aufgeführt sind. Für diese Indikationen besteht ein Anspruch auf pHKP, wenn die damit verbundenen Fähigkeitsstörungen in einem Maß vorliegen, dass das Leben im Alltag nicht mehr selbstständig bewältigt oder koordiniert werden kann.

Neben den Regelindikationen (sog. „Öffnungsklausel“) kann für psychisch schwer Erkrankte aus dem Diagnosebereich F00 bis F99 psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnet werden, wenn ein GAF-Wert ≤ 40 vorliegt und die folgenden Voraussetzungen – kumulativ – erfüllt sind:

- Es liegen Fähigkeitsstörungen in einem Maß vor, dass das Leben im Alltag nicht mehr selbstständig bewältigt oder koordiniert werden kann (GAF-Wert ≤ 40).
- Es besteht eine ausreichende Behandlungsfähigkeit, um im Pflegeprozess die Fähigkeitsstörungen positiv beeinflussen zu können. Es ist zu erwarten, dass die mit der Behandlung verfolgten Therapieziele erreicht werden können.

Verbindliche Anwendung der GAF-Skala

Der G-BA hat in die Richtlinie die verbindliche Anwendung der sogenannten GAF-Skala einbezogen, die zur Bestimmung des Ausmaßes der Fähigkeitsstörungen herangezogen wird. Ziel ist die Operationalisierung der Bestimmung der Fähigkeitsstörungen und ihres Ausmaßes. Die Verordnung psychiatrischer häuslicher Krankenpflege kann aufgrund von Regelindikationen nur erfolgen, wenn ein GAF-Wert ≤ 50 vorliegt. Der GAF-Wert muss auf der Verordnung angegeben werden.

Wertebereich	Beschreibung
100-91	Optimale Funktion in allen Bereichen
90-81	Gute Leistungsfähigkeit auf allen Gebieten
80-71	Höchstens leichte Beeinträchtigungen
70-61	Leichte Symptome, im allgemeinen relativ gute Leistungsfähigkeit
60-51	Mäßig ausgeprägte Störung
50-41	Ernsthafte Beeinträchtigung
40-31	Starke Beeinträchtigung
30-21	Leistungsunfähigkeit in allen Bereichen
20-11	Selbst- und Fremdgefährlichkeit
10-1	Ständige Gefahr oder anhaltende Unfähigkeit

Häufigkeit und Dauer der Verordnung

Wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Verordnung einschätzen können, dürfen Sie die psychiatrische häusliche Krankenpflege für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen verordnen.

Sofern Sie nicht einschätzen können, ob die Patientin bzw. der Patient über eine ausreichende Behandlungsfähigkeit verfügt, um die Fähigkeitsstörungen positiv beeinflussen zu können und das Therapieziel zu erreichen, ist die Dauer der Erstverordnung auf 14 Tage zu beschränken. In dieser Zeit soll eingeschätzt werden, ob die Erarbeitung der Pflegeakzeptanz und der Beziehungsaufbau generell möglich sind. Sofern eine abschließende Einschätzung nach 14 Tagen noch nicht möglich ist, kann eine Folgeverordnung für weitere 14 Tage ausgestellt werden.

Maßnahmen der pHKP können wie bisher grundsätzlich bis zu vier Monate ohne weitere Begründung verordnet werden. Sollte pHKP über vier Monate hinaus erforderlich sein, müssen die Notwendigkeit der Weiterführung und die zu erwartenden Verbesserungen der Fähigkeitsstörungen begründet werden. Dabei ist festzuhalten, dass pHKP keine Leistung zur dauerhaften Begleitung oder Versorgung sein soll.

Die Dauer einer Einheit umfasst 60 Minuten. Die Therapieeinheiten können in kleinere Zeiteinheiten maßnahmebezogen aufgeteilt werden.

Verordnungsmuster 12

Die Verordnung pHKP erfolgt auf Muster 12 „Verordnung häuslicher Krankenpflege“. Darauf ist die Leistung (Abkürzung „pHKP“ oder psychiatrische häusliche Krankenpflege) beziehungsweise die Leistungsziffer 27a anzugeben. Bestandteil der Verordnung ist ein Behandlungsplan, den Sie erstellen. Dieser Behandlungsplan umfasst die Indikation, die Fähigkeitsstörungen, die Zielsetzung der Behandlung und die Behandlungsschritte (Behandlungsmaßnahmen, -frequenzen und -dauer). Der Behandlungsplan ist der Krankenkasse bei der Genehmigung der Leistung vorzulegen.

Abrechnung

Erstverordnung / GOP 01433: 149 Punkte

Folgeverordnung / 01424: 154 Punkte

Abgrenzung der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung von der häuslichen und der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege

Der G-BA hat klargestellt, dass bei einer Versorgung im Rahmen einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung (StäB) keine gleichzeitige Verordnung von häuslicher und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege erfolgen darf. Bei der StäB handelt es sich um eine Krankenhausleistung im häuslichen Umfeld von psychisch erkrankten Menschen.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr